



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekanntnis

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe
Rathausplatz 1
90542 Eckental

Umweltamt

Schloßberg 10 · 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen Schillerplatz · Aischwiese

Ansprechpartner: Herr Hubert

Zimmer: 205

Telefon: 09193 20-1712

Telefax: 09193 20-491712

E-Mail: fabian.hubert@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40 641/3

Höchstadt, 27.02.2024

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für die Einleitung von Klar-, Spül-, Restentleerungs-, Übereich- und Niederschlagswasser aus dem Wasserwerk Brand des WZV Schwabachgruppe in den Geroldsbach**

Anlagen

- 1 Ordner Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis (g. R.)

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

Dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe, Rathausplatz 1, 90542 Eckental (Betreiber) wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Geroldsbach (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von Klar-, Spül-, Restentleerungs-, Übereich- und Niederschlagswasser erteilt.

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo.–Fr. 08:00–12:00 Uhr
zusätzl. Do. 14:00–18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle

Mo.–Fr. 07:30–12:00 Uhr
zusätzl. Di. 14:00–16:00 Uhr
zusätzl. Do. 14:00–17:30 Uhr

Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit

Mo.–Mi., Fr. 07:30–12:00 Uhr
Do. 14:00–17:30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Vermittlung: 09131 803-1000
Telefax: 09131 803-491000

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung: 09193 20-1001
Telefax: 09193 20-491001

E-Mail: poststelle@erlangen-hoechstadt.de
Internet: www.erlangen-hoechstadt.de

Bankverbindungen

Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH

VR Bank Metropolregion Nürnberg eG

IBAN DE54 7606 9559 0000 0679 03
BIC GENODEF1NEA

Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253



metropolregion nürnberg
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Klar-, Spül-, Restentleerungs-, Übereich- und Niederschlagswasser aus dem Wasserwerk Brand.

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 16, Gemarkung Unterschöllnbach über eine bestehende Rohrleitung DN 400 in den Geroldsbach. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 656346; Nordwert: 5494381

1.3 Plan

Grundlage für die nachfolgende wasserrechtliche Gestattung sind die Antragsunterlagen des ITEV Ingenieure Kellermann GmbH vom 04.07.2023.

Die Antragsunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 10.10.2023 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 27.02.2024 versehen.

1.4 Beschreibung der Anlage

1.4.1 Örtliche Verhältnisse

Die Aufbereitung erfolgt im Wasserwerk Brand über zwei parallele Aufbereitungsstraßen. Das Wasser gelangt nach der Aufbereitung in den zweikammerigen Saugbehälter, der mit einem Speichervolumen von 2 x 250 m³ bemessen ist. Der Notüberlauf des Behälters geht in den Ablaufkanal. Eine Grundreinigung des Behälters erfolgt turnusmäßig jährlich bzw. nach betriebstechnischem Bedarf spätestens alle 3 Jahre.

Die Rückspülung der Filter wird manuell in Betrieb gesetzt und durchgeführt. Die Spülung der Filter erfolgt einmal pro Woche, alle Filter werden nacheinander gespült. Die Spülung der Oxidatoren erfolgt alle vier Wochen.

Das Rückspülwasser wird aus dem Saugbehälter des Wasserwerkes entnommen. Je Filter ist eine Spülwassermenge von rd. 32 m³ erforderlich, die als Trüb- oder Schlammwasser anfallen und nach der Filtrerrückspülung aller 4 Filter mit einer Menge von rd. 130 m³ vom außenliegenden Absetzbecken mit rd. 175 m³ (V1 = 130 m³; V2 = 45m³) Gesamt-Spülwasserfangvolumen aufgefangen werden. Nach der Absetz- und Sedimentationszeitspanne von rd. 12-15 Stunden wird anschließend das überstehende Klarwasser über einen Rohrabzug mittels elektromotorisch teilgeöffneter Absperrarmatur abgeleitet. Das im Schlammwasserraum des Beckens durch den geregelten Klarwasserabzug verbliebene Restschlammwasser wird mit einer Überhebe- pumpe in den zweiten Absetzbehälter zur Nachsedimentation gepumpt. Der Nachsedimentationsbehälter verfügt über ein Speichervolumen von 40 m³. Dort wird das vorse- dimentierte Schlammwasser nachkonditioniert. Das Klarwasser aus diesem Behälter wird mit einer Pumpe abgezogen und in die auf der Geländeoberfläche stehenden Entwässerungscontainer gepumpt.

Das dort über die Membranschicht austretende Restwasser wird ebenfalls in das Schlammwasserbecken zurückgeleitet.

Eine Grundreinigung der Wasserkammerflächen erfolgt jährlich bzw. nach betriebstechnischem Bedarf spätestens alle 3 Jahre. Dafür gibt es zwei Maßnahmen.

Maßnahme A: Mechanische Reinigung der Betonoberflächen durch Abwischen mit Schwammwischern.

Maßnahme B: Mechanische Reinigung der Betonoberflächen durch Abwischen mit Schwammwischern. Anschließend eine Sprühdeseinfektion aller Wasserkammeroberflächen mit zugelassenen Produkten der Hersteller Carela, Mösslein Products (Konzentration H₂O₂ bei Enddeseinfektion 10 g/l). Abschließend eine Reinigung durch gründliches Ab-/Auspritzen mit reinem Trinkwasser. Das Reinigungswasser und das mit Desinfektionsmittel verunreinigte Wasser wird in das Absetzbecken abgeleitet. Nach einer ausreichenden Standzeit im Absetzbecken werden die Abwässer abgeleitet. Die Ableitung der Abwässer vom Absetzbecken erfolgt über eine bestehende Rohrleitung DN 400 in den Geroldsbach.

1.4.2 Angaben zu den benutzten Gewässern

Klar-, Spül-, Restentleerungs-, Übereich- und Niederschlagswasser:

Benutzungsanlage:	Bestehende Einleitungsstelle Rohrleitung DN 400
Benutztes Gewässer:	Geroldsbach
Gewässerfolge:	Geroldsbach – Schwabach - Regnitz
Gewässerordnung:	III

1.5 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet **am 31.12.2043**.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.1 Anforderungen an die Einleitung von Klar-, Spül-, Restentleerungs-, Übereich- und Niederschlagswasser aus der Ablaufleitung in den Geroldsbach

2.1.1 Einleitungsmenge

Bezeichnung der Einleitung	max. Abfluss	ab dem Zeitpunkt
Einleitungsstelle bestehende Rohrleitung DN 400	Höchste Momentanableitung 40 m ³ /h Jahreseinleitungsmenge rd. 9500 m ³ /a	Wirkung der wasserrechtlichen Genehmigung

Die schadlose Ableitung der Einleitungsmengen ist durch den Betreiber eigenverantwortlich sicher zu stellen.

2.1.2 Änderungen zur vorliegenden Einleitung von Klar-, Spül-, Restentleerungs-, Übereich- und Niederschlagswasser aus dem Absetzbecken (Prüfbemerkungen)

Folgende Prüfbemerkungen sind zu berücksichtigen:

Die Absetzzeit des Rückspülwassers im Absetzbecken muss mindestens 24 Stunden betragen.

Der im Absetzbecken abgeschiedene Schlamm ist ggf. zu konditionieren und unter anderen auf die Schadstoffe (Arsen und Uran) zu untersuchen. Je nach dem Ergebnis der Untersuchung der Originalsubstanz und des Eluates sind die Rückstände ordnungsgemäß nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Eine Ableitung des abgesetzten Schlammes über den Mischwasserkanal ist nicht zulässig.

2.1.3 Überwachungswerte

An der Einleitungsstelle in das Gewässer sind in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe folgende Werte einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Abfiltrierbare Stoffe	qualifizierte Stichprobe	50 mg/l
Absetzbare Stoffe	qualifizierte Stichprobe	0,3 ml/l

Vor der Vermischung mit anderem Abwasser ist in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe folgender Wert einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Arsen	qualifizierte Stichprobe	0,1 mg/l

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

Die Werte dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

Die Nachweise bezüglich der Einhaltung der Überwachungswerte sind dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt und dem Wasserwirtschaftsamt nach Durchführung der Reinigungsarbeiten bzw. im Jahresbericht vorzulegen.

2.1.4 Weitere Anforderungen

Das Klar-, Spül-, Restentleerungs- und Übereichwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an (Gift-)Stoffen aufweisen, die eine schädliche Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen des Wasserhaushaltes bewirken.

Das abzuleitende Klar-, Spül-, Restentleerungs- und Übereichwasser darf keine Waschmittel enthalten. Falls außer den in den Antragsunterlagen genannten Wasserstoffperoxid andere Stoffe eingesetzt werden sollen, ist zuvor die Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes einzuholen.

Das bei der Behandlung mit Wasserstoffperoxid anfallende Reinigungswasser aus dem Wasserwerk Brand darf erst abgeleitet werden, wenn darin kein wirksames Wasserstoffperoxid bzw. für das Gewässer schädliche Konzentrationen mehr nachweisbar sind. Erforderlichenfalls ist hierzu eine gezielte Behandlung vor der Einleitung in das Gewässer durchzuführen.

2.1.5 Niederschlagswasser

Das Oberflächenwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Das von den Dachflächen abfließende Regenwasser darf nicht durch Metalle verschmutzt sein und nicht von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen stammen. Dies gilt auch für Dachrinnen, Fallrohre, Eingangsüberdachungen, Fassadenverkleidungen u. dgl. Kleinere Flächenanteile, die mit unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei gedeckt sind, können vernachlässigt werden, sofern ihre Gesamtheit unter die Bagatellgrenze nach Nr. 5.3.2 des Merkblattes M 153 der DWA fallen.

2.2 Betrieb und Unterhaltung

2.2.1 Trinkwasserleitung

Es ist darauf zu achten, dass unmittelbare Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und Nichttrinkwasserleitungen, Entwässerungsleitungen sowie Abwasser bzw. wassergefährdende Stoffe enthaltenden Behältern (Becken) nicht hergestellt werden. Auch vorübergehende, unmittelbare Verbindungen sind unzulässig (DIN 1988).

2.2.2 Ablaufleitungen

Die Ablaufleitung (Klar-, Spül-, Restentleerungs- und Übereichwasser) vom Wasserwerk Brand ist so zu gestalten, dass eine Verunreinigung des Trinkwassers (z.B. durch eindringende Tiere) sicher ausgeschlossen werden kann.

Die Entwässerungsanlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten. Auf die Funktionsfähigkeit von Rückstauklappen ist zu achten.

2.2.3 Überwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung, EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Art und Umfang der anlagenbezogenen und ablaufbezogenen Überprüfungen für die Abwasseranlagen wird bestimmt durch Anhang 2 Teil 2 Nr. 2.2 und 2.3 EÜV. Überwachungspflichten nach § 61 WHG bleiben unberührt.

Abweichend von Anhang 2 Teil 2 Nr. 2.2.1 EÜV wird festgelegt:

Anstelle einer eingehenden Sichtprüfung kann eine Prüfung auf Wasserdichtheit vorgenommen werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Prüfungen auf Wasserdichtheit getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Abweichend von Anhang 2 Teil 2 Nr. 2.3 EÜV wird für das Rückspülwasser festgelegt:

Der Abwasseranfall ist bei jeder Ableitung aus dem Klärbehälter zu bestimmen.

Als ablaufbezogene Überprüfung sind zusätzlich folgende Parameter zu untersuchen:

Absetzbare Stoffe	2 mal monatlich bei Entleerung des Klärbehälters
Abfiltrierbare Stoffe	4 mal jährlich bei Entleerung des Klärbehälters aus einer Parallelprobe zusammen mit den weiteren Parametern
Arsen	4 mal jährlich bei Entleerung des Klärbehälters aus einer Parallelprobe zusammen mit den weiteren Parametern

Der gesamte Ablauf des Klar-, Spül-, Restentleerungs- und Übereichwasser des Wasserwerkes Brand ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Die Dokumentation muss mindestens folgende Angaben beinhalten:

Klar-, Spül-, Restentleerungs- und Übereichwasser

- Volumen des Klar-, Spül-, Restentleerungs- und Übereichwasser
- Volumenstrom
- pH-Wert
- Abfiltrierbare Stoffe
- absetzbare Stoffe
- ggf. Einsatz und Konzentration von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln
- eventuelle Behandlung (z. B. Chemikaliengabe)
- Arsen

Die Unschädlichkeit des einzuleitenden Klar-, Spül-, Restentleerungs- und Übereichwasser ist nachzuweisen.

2.3 Anzeige- und Informationspflichten

2.3.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Klar-, Spül-, Restentleerungs- und Übereichwasser, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Entwässerungsanlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.3.2 Reinigungsarbeiten an der Trinkwasserversorgungsanlage

Jede Reinigungsarbeit an der Trinkwasserversorgungsanlage sowie der Tag der Ableitung ist dem Landratsamt Erlangen-Höchststadt und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vorher rechtzeitig anzuzeigen.

2.4 Unfall, etc.

Sollte durch einen Unfall oder andere Vorkommnisse verunreinigtes Wasser über die Ablaufleitungen in das Gewässer gelangen, ist das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, die Polizei und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sofort zu verständigen.

2.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Gewässerufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.6 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2.7 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

3. Kostenentscheidung

3.1 Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe, Rathausplatz 1, 90542 Eckental als Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 190,00 € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 546,00 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg angefallen. Die Gebühr und die Auslagen werden mit der beiliegenden Kostenrechnung erhoben.

Gründe

1. Sachverhalt

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe, Rathausplatz 1, 90542 Eckental beantragte beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom 12.07.2023 die Erteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von Klar-, Spül-, Restentleerungs-

Übereich- und Niederschlagswasser aus dem Wasserwerk Brand des WZV Schwabachtal in den Geroldsbach.

Zu dem Vorhaben wurden das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, die Untere Natur-schutzbehörde, das Gesundheitsamt Erlangen-Höchstadt, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim, die Fachberatung für das Fischereiwe-sen des Bezirkes Mittelfranken und der Markt Eckental gehört. Einwände gegen die geplante Maßnahme wurden, soweit eine Stellungnahme abgegeben wurde nicht er-hoben, soweit die vorgenannten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Die Planunterlagen wurden gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG für einen Monat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt zur Einsicht aus-gelegt. Die Auslegung wurde gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG vorher ortsüblich bekannt gemacht. Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlage

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist für die Erteilung der Erlaubnis örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) und sachlich (Art. 63 Abs. 1 BayWG) zuständig.

2.2 Benutzungen, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Einleiten von Klar-, Spül-, Restentleerungs-, Übereich- und Niederschlagswasser aus dem Wasserwerk Brand des WZV Schwabachtal in den Geroldsbach (Gewässer III. Ordnung) stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar, für die nach §§ 8 und 10 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe als Betreiber hat für die Abwassereinleitung eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 Was-serhaushaltsgesetz (WHG) beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt beantragt. Da die Voraussetzungen des § 15 WHG vorliegen, kann eine gehobene wasserrecht-liche Erlaubnis erteilt werden.

Das Vorhaben wurde öffentlich ausgelegt. Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

Gegen die beantragte Einleitung von Klar-, Spül-, Restentleerungs-, Übereich- und Niederschlagswasser aus dem Wasserwerk Brand des WZV Schwabachtal in den Ge-roldsbach bestehen keine Bedenken, wenn die vorgenannten Inhalts- und Nebenbe-stimmungen (Prüfbemerkungen) bei der weiteren Planung und Bauausführung sowie dem Betrieb der Anlagen berücksichtigt werden.

Unter diesen Voraussetzungen besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Einleitung des Abwassers Einverständnis. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten.

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen unter Beachtung der vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken.

2.3 Befristung

Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, beruhen auf § 13 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten.

2.5 Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG und dient dem Schutz der Gewässer vor vermeidbaren schädlichen Einwirkungen und somit dem Wohl der Allgemeinheit.

2.6 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis -KVz-).

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach der Tarifnummer 8.IV.0, Tarifstelle 1.1.4.4.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Hinweise

Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).

Die schadlose Ableitung des Übereichwassers ist durch den Betreiber eigenverantwortlich sicher zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Müller
Abteilungsleiterin